

der vermeintlich »unerträglichen Strafbarkeitslücken« zu konkurrieren: die Harmonisierung von Strafrahmen, wenngleich man mit *Dencker/Struensee/Nelles/Stein* sagen sollte, dass auch hier das »Schlagwort ›Strafverschärfung« passender gewesen wäre.<sup>1</sup> Sei's drum! Jedenfalls hat nun auch das Land Brandenburg in einem Gesetzesantrag »Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafprozessualen Adhäsionsverfahrens und des beschleunigten Verfahrens« v. 3.8.2001<sup>2</sup> diesen Topos für sich entdeckt und argumentiert mit harmonisierender »Anpassung«, »Gleichbehandlung« und »Übertragung«.

Nachdem ich mir diesen Entwurf, der nun ausgerechnet das eigentlich immer verzögernde und die Sache verkomplizierende Adhäsionsverfahren mit dem Brandenburger »Steckenpferd«<sup>3</sup> Beschleunigtes Verfahren vermählen will, besorgt hatte, bemerkte ich beim ersten Überfliegen, dass dabei rasch mal eben das Beschleunigte Verfahren bis zu einer Strafobergrenze von zwei Jahren Freiheitsstrafe ausgedehnt werden soll. In der Begründung zu dieser vorgeschlagenen Änderung von § 419 StPO lese ich sodann als einzige Erklärung Folgendes:

»Mit dem neuen § 419 StPO wird der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens entsprechend der Regelung für das Strafbefehlsverfahren auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren erweitert.«

Und als Begründung für diese »entsprechende Erweiterung«:

»Eine Gleichbehandlung beider Verfahrensarten insoweit erscheint erforderlich, um zu verdeutlichen, dass die beiden beschleunigenden Verfahrensarten der Strafprozessordnung im Wesentlichen gleiche Voraussetzungen haben ... Die Anpassung der Strafobergrenzen ist auch deshalb erforderlich, weil es nicht vertretbar erscheint, die Strafgewalt des Gerichts aufgrund einer Hauptverhandlung geringer auszugestalten als im schriftlichen Verfahren.«

Dies mag ja durchaus plausibel klingen, doch, so schießt mir durch den Kopf, seit wann liegt denn die Strafobergrenze im Strafbefehlsverfahren bei zwei Jahren Freiheitsstrafe? Diese Neuerung muss offenbar an mir vorbeigegangen sein. Ich tröste mich mit den gerade gelesenen Worten *Gössels*, der angesichts ständiger StPO-Änderungen konstatiert hat, dass es jedenfalls Mitte 2001 »kein Erläuterungsbuch zur StPO gibt, das von den neuesten Gesetzesfassungen ausgeht«.<sup>4</sup> Ich lese dann weiter, diesmal in der Begründung zu dem brandenburgischen Gesetzesentwurf unter »Allgemeines«. Dort finde ich zunächst nochmals:

»Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens durch die Möglichkeit, Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren verhängen zu können, erweitert.«

Und danach kommt es kurz und prägnant, ohne weitere Erklärungen:

»Diese Regelung wird konsequenterweise auf das Strafbefehlsverfahren übertragen.«

Also: Das Erfordernis der Änderung des § 419 StPO ergibt sich laut Gesetzesentwurf aus der Notwendigkeit der Harmonisierung der Strafobergrenzen und führt zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des Beschleunigten Verfahrens auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren entsprechend der Regelung für das Strafbefehlsverfahren. Nur, die Regelung des Strafbefehlsverfahrens wiederum – eben noch als Zielobjekt der Anpassung genannt – soll überhaupt erst mit demselben Gesetzesentwurf auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren ausgedehnt werden, ebenfalls mit der Begründung, dass dies angesichts der Strafobergrenze des Beschleunigten Verfahrens nur konsequent sei. Was das bedeutet? Nichts anderes, als dass in diesem brandenburgischen Entwurf unter dem Topos »Harmonisierung« nicht zwei Regelungen einander angeglichen, sondern, in einer Art argumentatorischem Ping-Pong-Spiel, schlichtweg jede für sich geändert wird.

Diese doppelte »Harmonisierung« erinnert an die Anekdote von der kleinen Stadt, in der der Bürgermeister die Rathausuhr auf die Kirchturmuhr abstimmte und der Pfarrer diese wiederum auf die Rathausuhr ...

## Von der Harmonisierung harmonischer Strafobergrenzen – eine Glosse

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler,  
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz von 1998 wurde ein neuer Argumentationstopos für strafrechtliche Änderungen ins Blickfeld gerückt, der beste Aussichten hat, künftig in der Hitliste der beliebtesten Begründungen für Strafrechtsänderungen sogar mit dem Klassiker

1 Dencker/Struensee/Nelles/Stein, Einführung in das 6. StrRG, 1998, S. 2.

2 BR-Drucks. 618/01.

3 Näher dazu Scheffler, NJ 1999, 113.

4 Gössel, GA 2001, 494.